



Mindestlohn steigt ab 01.01.2026

Sehr geehrte Mandanten,

der gesetzliche Mindestlohn wird zum 01.01.2026 auf 13,90 € brutto je Zeitstunde angehoben. Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns auf 13,90 € wird auch die **Entgeltgrenze für Minijobs** von derzeit 556 € auf 603 € angehoben. Mit der neuen Entgeltgrenze und dem neuen Mindestlohn ist es möglich, dass ihr Arbeitnehmer 43,25 Stunden im Monat arbeitet.

Hinweis: Der Mindestlohn gilt nach wie vor u. a. nicht für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Auszubildende im Rahmen ihrer Ausbildung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung, bestimmte Gruppen von Praktikanten sowie ehrenamtlich Tätige.

Bitte beachten sie, dass wenn sie Mitarbeiter haben, die bisher in der neuen Übergangszone bis 603 € verdient haben (Midijob neue Grenze 603,01 €-2.000 €) und dies auch weiterhin verdienen ab 01.01.2026 automatisch versicherungsfrei werden. Falls dies nicht gewünscht ist, weil beispielsweise der Arbeitnehmer darauf angewiesen ist, dass er versicherungspflichtig beschäftigt ist, dann müssen sie hier eine neue Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer treffen und diesen mindestens mit einem Lohn von 603,01 € beschäftigen.

Was die Anhebung der Mindestlöhne konkret für sie und ihr Unternehmen bedeutet, haben wir ihnen in der beiliegenden Anlage dargestellt. Bitte geben Sie uns hierzu eine Rückmeldung / *ODER* Wir haben ihre Löhne geprüft, es besteht im Bereich des Mindestlohns hier momentan kein Handlungsbedarf.

In Bezug auf die Minijobber bitten wir sie wie jedes Jahr die Fragebogen neu ausfüllen zu lassen.

Bitte achten sie darauf, wenn Minijobber den Fragebogen ausfüllen, dass der Bereich mit den Sollarbeitszeiten ausgefüllt ist (S. 1 im Fragebogen).

Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)	Wöchentl./Tägl.Arbeitszeit ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit	Ggf. Verteilung d. wöchentl. Arbeitszeit (Std.) Mo Di Mi Do Fr Sa So
Kostenstelle Abt.-Nummer	Personengruppe	Im Baugewerbe beschäftigt seit

Wenn hier keine Angaben gemacht werden an welchen Tagen die Aushilfe wie viele Stunden arbeiten soll, unterstellen die Prüfer bei der Rentenversicherungsprüfung, dass die Aushilfen eine 20-Stunden-Woche haben. Diese würde dann dazu führen, dass es sich nicht mehr um einen Minijob handelt, weil durch den Mindestlohn die Grenzwerte nicht mehr eingehalten werden können.

Ebenfalls weiterhin zwingend erforderlich ist, dass auf dem Fragebogen die **Steuer-ID** sowie die **Krankenkasse**, bei der der Minijobber krankenversichert ist, ausgefüllt sein muss:

Steuer

Identifikationsnr.		Kinderfreibeträge	
Steuerklasse/Faktor	Konfession	Pauschalierung ☐ 2% ☐ 20%	Abwälzung an Arbeitnehmer ☐ ja ☐ nein

Sozialversicherung

Krankenversicherung ☐ Gesetzlich ☐ Privat	Name Krankenkasse/ Priv. Versicherung
UV-Gefahrentarif	DEÜV-Status
Nur bei geringfügig Beschäftigten: ☐ Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wurde gestellt.	

Ohne diese Angaben kann die Lohnabrechnung nicht durchgeführt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Fragebögen immer **vollständig** mit den Angaben durch den Arbeitnehmer, wie auch durch sie als Arbeitgeber (beispielsweise den Stundenlohn), ausgefüllt sind. Eine Ausfertigung des aktuellen Fragebogens fügen wir ebenfalls bei.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Lohn Team von Leber & Jäger